

# **Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg**

## Vorblatt

### A. Zielsetzung

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll der Bevölkerungsschutz, insbesondere dessen Ehrenamt, gestärkt werden.

### B. Wesentlicher Inhalt

Zum einen soll das Gesetz die Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer auch für bestimmte Fälle unterhalb der Katastrophenschwelle und außerhalb der Regelungen im Feuerwehr- oder Rettungsdienstgesetz stärken. Zum anderen sollen die Rechtsverhältnisse einschließlich der Finanzierungsmöglichkeiten für die mitwirkenden Organisationen verbessert werden.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es wird mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich bis zu 2 363 568 € für gegebenenfalls anfallende Einsatzkosten und ereignisunabhängig zu gewährende Pauschalen gerechnet.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die Neuregelung wird der Schutz von Menschen und Umwelt sowie von Natur und Sachwerten gewährleistet. Die vielen Ehrenamtlichen im Bevölkerungsschutz leisten zudem einen wesentlichen Beitrag zur Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens, der auch im Hinblick auf den demografischen Wandel weiter gestärkt werden soll.

## G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

# **Gesetz zur Stärkung der Rechte der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Bevölkerungsschutz Baden-Württemberg**

Vom

## **Artikel 1**

### **Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes**

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1184, 1186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Katastrophenschutzbehörden bilden zur Erfüllung von Katastrophenschutzaufgaben besondere Führungseinrichtungen zur Erledigung der administrativ-organisatorischen Aufgaben (Verwaltungsstab) und zur Erledigung der operativ-taktischen Aufgaben (Technische Einsatzleitung), in denen Vertreter der benötigten Fachdienste sowie der durch ein Störereignis direkt betroffenen Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential im Sinne von § 30 angemessen zu beteiligen sind.“

2. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 Absatz 2 gilt entsprechend für Außergewöhnliche Einsatzlagen gemäß § 35.“

3. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Integrierten Leitstellen sind Stellen im Sinne dieser Vorschrift.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 5 Absatz 1 und“ eingefügt.

b) In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Katastrophenschutzdienstes“ die Wörter „in den Stadt- und Landkreisen“ gestrichen.

c) In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „unteren“ gestrichen und die Wörter „den Stadt- und Landkreisen“ durch die Wörter „der Katastrophenschutzbehörde“ ersetzt.

5. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesbehörden“ die Wörter „und des Polizeivollzugsdienstes“ eingefügt.

6. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Einsatz

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde kann den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen, soweit diese in ihrem Bezirk ihren Standort haben oder sie für diese nach einer in Ausführung dieses Gesetzes ergangenen Verwaltungsvorschrift zuständig ist. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, fordert die untere Katastrophenschutzbehörde bei der zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an. In Eilfällen kann

die untere Katastrophenschutzbehörde Kräfte der benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörden direkt anfordern und informiert hierüber unverzüglich die zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde.

(2) Die höhere Katastrophenschutzbehörde kann in ihrem Bezirk den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte außerhalb des Stadt- oder Landkreises, in dem diese ihren Standort haben, anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden. Reichen die Kräfte im Bezirk nicht aus, fordert die höhere Katastrophenschutzbehörde bei der obersten Katastrophenschutzbehörde die erforderlichen weiteren Kräfte an.

(3) Die oberste Katastrophenschutzbehörde kann landesweit den Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte anordnen. Sie bestimmt dabei zugleich, wem die Kräfte unterstellt werden.

(4) Einsätze von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und der sonstigen für den Katastrophenschutz verfügbaren Kräfte außerhalb des Landes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ordnet die oberste Katastrophenschutzbehörde an. Für diese Fälle gilt dieses Gesetz auch dann, wenn kein Katastrophenalarm oder Katastrophenvoralarm besteht.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Katastrophenhilfe“ die Wörter „und den betreffenden Gemeinden“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Land trägt alle Auslagen der eingesetzten Behörden oder Organisationen aller Fachdienste für Einsätze außerhalb der Landesgrenzen, wenn diese auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde durchgeführt wurden und nicht bereits anderweitig Kostenersatz erfolgt ist. Verwaltungskosten werden nicht erstattet. Durch den Einsatz entstandene Ansprüche der eingesetzten Behörden oder Organisationen gegen Dritte gehen auf das Land über. Entstehen im Zusammenhang mit der Kostenabwicklung eines solchen Einsatzes unbillige Härten zu Lasten der eingesetzten Behörden oder Organisationen, so können auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde weitere Kosten durch das Land übernommen werden.“

8. Es wird nach dem 5. Teil folgender 6. Teil eingefügt:

#### „6. Teil

#### Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen

#### § 35

#### Außergewöhnliche Einsatzlage

Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte gefährdet oder schädigt. Eine Außergewöhnliche Einsatzlage kann auch vorliegen, wenn Menschen nicht in großer Anzahl gefährdet oder geschädigt sind, aber die erforderlichen Maßnahmen einen erheblichen koordinierungsbedürftigen Aufwand verursachen.

#### § 36

#### Außergewöhnlicher Einsatzalarm

(1) Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt den Zeitpunkt fest, von dem an eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, wenn und soweit sie dies für geboten hält, und gibt diese Entscheidung den betroffenen Stellen bekannt (Außergewöhnlicher Einsatzalarm). Sie hebt den Außergewöhnlichen Einsatzalarm wieder auf, wenn und soweit sie dies für geboten hält.

(2) Die höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können eine Entscheidung nach Absatz 1 an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde treffen.

(3) Bei einer bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzlage stellt die höhere Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine bezirksweite Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne des Gesetzes vorliegt, und löst den bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm aus. Sie hebt den bezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm wieder auf, wenn und soweit sie dies für geboten hält.

(4) Bei einer landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzlage stellt die oberste Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt fest, von dem an eine landesweite Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne von § 35 vorliegt, und löst den landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm aus. Sie hebt den landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarm wieder auf, wenn und soweit sie dies für geboten hält.

(5) Einheiten des Katastrophenschutzdienstes sind verpflichtet, an Einsätzen bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen so mitzuwirken, wie dies bei Katastrophen der Fall ist.

## § 37

### Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer

(1) Die §§ 12 bis 17 gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes, die zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage auf Anforderung der Katastrophenschutzbehörde eingesetzt werden, entspre-

chend. Die Pflicht gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 gilt nicht entsprechend, wenn gewichtige Gründe entgegenstehen. Der Verdienstausfallersatz ist in der Regel in angemessener Höhe begrenzt.

(2) Ein Einsatz im Sinne des Absatz 1 Satz 1 beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle auf Veranlassung der Katastrophenschutzbehörde und endet bei Entlassung aus dem Einsatz durch die Einsatzleitung oder bei Aufhebung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms. Im Einzelfall kann die Katastrophenschutzbehörde eine angemessene anschließende Ruhezeit anordnen, die ebenfalls als Einsatzzeit gilt.

(3) Diese Bestimmungen gelten nur, wenn und soweit keine besonderen Vorschriften, insbesondere des Feuerwehrgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes, bestehen.

## § 38

### Leitung des Einsatzes

(1) Ab dem Zeitpunkt, ab dem die untere Katastrophenschutzbehörde den Außergewöhnlichen Einsatzalarm ausgelöst hat, kann sie die Einsatzleitung übernehmen.

(2) Die zuständige höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Entscheidung nach Absatz 1 an Stelle der unteren Katastrophenschutzbehörde treffen. Die zuständige höhere und die oberste Katastrophenschutzbehörde können die Einsatzleitung selbst übernehmen oder eine anderweitige Zuweisung der Einsatzleitung an eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde vornehmen.

(3) Hat die Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 nicht oder nicht mehr übernommen, gelten die Regelungen der Einsatzleitung nach dem Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz.



(4) Wurde die Einsatzleitung durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde übernommen, ist sie weisungsbefugt gegenüber allen an der Bewältigung der Außergewöhnlichen Einsatzlage beteiligten Kräften der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und denjenigen Kräften, die nach Maßgabe des § 36 Absatz 5 hierbei eingesetzt werden.

(5) Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt. Insbesondere bestehen gegenüber anderen Behörden keine Weisungsbefugnisse.

## § 39

### Kostentragung

(1) Die Kosten für Verdienstausfall, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte, die nach Maßgabe des § 37 Absatz 1 Satz 1 entstehen, werden vom Land im Rahmen der verfügbaren Mittel getragen.

(2) Die Kosten für Auslagen, insbesondere durch Verwendung, Verbrauch, Beschädigung oder Verlust von Ausstattung, der eingesetzten Einheiten des Katastrophenschutzdienstes bei der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen trägt das Land durch die Gewährung von Pauschalbeträgen. Im Einzelfall kann das Land zur Vermeidung unbilliger Härten weitere Auslagen übernehmen. Das Land beteiligt sich an den Kosten solcher Einheiten für deren Ausbildung, Fortbildung und Beschaffung von persönlicher Schutzausstattung der ehrenamtlichen Kräfte durch die Gewährung von Pauschalbeträgen.

(3) Für bei der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage tätige Behörden sowie für die Kräfte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes gelten die für sie bestehenden besonderen Vorschriften unbeschadet dieses Gesetzes."

9. Der bisherige 6. Teil wird der 7. Teil. Die bisherigen §§ 35 bis 39 werden die §§ 40 bis 44.

## Artikel 2

### Neubekanntmachung

Das Innenministerium kann den Wortlaut des Landeskatastrophenschutzgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge und neuer Inhaltsübersicht bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

Baden-Württemberg verfügt über einen Bevölkerungsschutz, der sich in der Praxis bewährt und auch bei größeren Schadensereignissen seine Wirkkraft unter Beweis gestellt hat. Gleichwohl ist eine stete Fortentwicklung, Anpassung und Verbesserung des Hilfeleistungssystems notwendig. Die im Katastrophenschutz mitwirkenden privaten Hilfsorganisationen, der Bund, die Länder, Kreise und Gemeinden leisten jeweils einen soliden Beitrag zu einem funktionierenden Bevölkerungsschutz im Rahmen des integrierten Hilfeleistungssystems. Es wird stetig in Ausrüstung und Material investiert. Dabei dürfen jedoch die Menschen, die das Bevölkerungsschutzsystem tragen, nicht aus dem Blick verloren werden. Diese Gesetzesänderung bezweckt deshalb in erster Linie die Stärkung der personellen Ressourcen des Bevölkerungsschutzes, die ganz überwiegend im ehrenamtlichen Bereich liegen. Im Vordergrund steht hierbei die langfristige Bindung von ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz engagierten Personen sowie die stete Gewinnung von entsprechenden Nachwuchskräften. Ohne sie könnte der Bevölkerungsschutz nicht hinreichend gewährleistet werden. Die Änderung erweitert deshalb den bewährten Regelungsbereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes im Hinblick auf die Rechte dieser Ehrenamtlichen auf Außergewöhnliche Einsatzlagen, die zwar nicht die Dimension einer Katastrophe erreichen, aber gleichwohl den Einsatz ehrenamtlicher Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes erfordern. Der Einsatz dieser ehrenamtlichen Kräfte wird durch die Neuregelung gesichert.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

- Es wird klarstellend die Regelung aufgenommen, dass das Deutsche Rote Kreuz (Suchdienst) auch für das Personenauskunftswesen bei Außergewöhnliche Einsatzlagen zuständig ist.
- Ergänzend zu den bestehenden Regelungen wird bestimmt, dass im Verhältnis zu den eingesetzten Kräften das Land für die Einsatzkosten einsteht, die durch einen auswärtigen Einsatz auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde entstehen.
- Es wird klargestellt, dass keine automatische Unterstellung des Polizeivollzugsdienstes unter die Weisungsgewalt der Katastrophenschutzbehörde erfolgt.
- Die Bestimmung zur Zuschussgewährung durch das Land wird im Hinblick auf die Kommunen erweitert.
- Der Begriff der Außergewöhnlichen Einsatzlage wird neu eingeführt und legaldefiniert.
- Die Zuständigkeit zur Auslösung und Aufhebung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms wird grundsätzlich den unteren Katastrophenschutzbehörden übertragen.
- Analog zu den Regelungen im Katastrophenfall wird eine Pflicht zur Mitwirkung der Einheiten des Katastrophenschutzdienstes auch im Falle der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen angeordnet.
- Die Regelungen zu den Rechtsverhältnissen der Helferinnen und Helfer im Katastrophenfall werden grundsätzlich auf Einsätze im Rahmen der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen übertragen. Dies umfasst insbesondere eine Freistellung von Arbeits- oder Dienstverpflichtungen während des Einsatzes und die Regelung der Erstattung von gegebenenfalls anfallendem Verdienstaussfall. Ferner umfasst dies eine Regelung zum Ersatz von gegebenenfalls bei den Helferinnen und Helfern anfallenden Schäden oder Aufwendungen.

- Außerdem wird die Frage der Einsatzleitung bei einer Außergewöhnlichen Einsatzlage geregelt.
- Schließlich werden ergänzende Bestimmungen zur Tragung der anfallenden Kosten im Rahmen des Einsatzes ehrenamtlicher Kräfte bei der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage aufgenommen.

### 3. Alternativen

Keine. Bei der bestehenden Rechtslage zu bleiben ist in Anbetracht des Zieles, das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz zu stärken und für die Zukunft zu gewährleisten, keine Alternative.

### 4. Finanzielle Auswirkungen

Im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen ist vorab festzuhalten, dass die genaue Bemessung der anfallenden Kosten nicht möglich ist, weil die kosteninduzierenden Faktoren zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorausgesehen werden können.

#### a) Verdienstaussfall

Zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Verdienstaussfalls lassen sich kaum prognostische Aussagen machen. Statistische Erkenntnisse zur Häufigkeit einer Außergewöhnlichen Einsatzlage im neu zu regelnden Sinne liegen nicht vor. Es wird auch erst die Praxis zeigen, wie oft das Instrument der Außergewöhnlichen Einsatzlage durch die zuständigen Behörden tatsächlich genutzt wird. Es ist durchaus möglich, dass es in manchen Jahren zu keinen oder sehr wenigen Fällen der Außergewöhnlichen Einsatzlage kommen mag, in anderen Jahren aber eine Häufung festzustellen ist.

Mangels statistischer Erhebungen aus der Vergangenheit wurden die vorliegenden Daten zu den sogenannten Ringalarmen bei Einsätzen des Stichwortes „Massenanfall von Verletzten“ als Anhaltspunkt herangezogen. Dies sind Fälle, in denen die Leitstellen die Oberleitstelle um rettungsdienstbereichsübergreifende Unterstützung ersuchen. Im Jahr 2018 kam es zu 51 derartiger Ersuchen. Auch unter diesen waren Einsätze, die nicht die Dimension einer Außergewöhnlichen Einsatzlage erreicht haben, eine weitere Differenzierung ist aber mit dem gegebenen Datenmaterial nicht möglich.

Dies deckt sich mit einer erfahrungsbasierten Betrachtung von größeren Schadensereignissen der vergangenen Jahre in Baden-Württemberg. In der Zusammenschau kann von jährlich einem Anwendungsfall je Stadt- und Landkreis im statistischen Durchschnitt ausgegangen werden (44 Fälle insgesamt pro Jahr).

Wenn bei jedem dieser Fälle drei Einsatzeinheiten mit einer Gesamtstärke von 96 Helferinnen und Helfern eingesetzt werden und im Durchschnitt vier Einsatzstunden je 35,00 € (durchschnittliche Lohnkosten) Verdienstaufschlag je Stunde anfallen, käme man auf Kosten je Einsatz von 13.440 €. Im Hinblick auf den Verdienstaufschlag ist festzuhalten, dass ein solcher tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden muss. Bei den 35 € handelt es sich um einen durchschnittlichen Wert, der berücksichtigt, dass im Einzelfall höhere Beträge anfallen können, je nach Wochentag und Tageszeit bei einer großen Anzahl von Einsatzkräften aber gar kein Verdienstaufschlag entsteht.

Bei angenommenen 44 Fällen pro Jahr kann also für den Verdienstaufschlag mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 591.360 € gerechnet werden.

b) Sachschaden- und Aufwendungsersatz

Hier ist eine Prognose noch schwieriger, weil unbekannt ist, inwieweit es zu Schädigungen am Eigentum der Einsatzkräfte, für die ggf. vorrangig private Versicherungsleistungen zu berücksichtigen sind, oder zu Aufwendungen der Einsatzkräfte im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage kommen wird. Daher wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass eine pauschale Erhöhung des oben genannten Betrages in Höhe von 591.360 € um 20 % die hierfür notwendigen Kosten abdeckt.

Für den Bereich des Sachschadenersatzes und des Aufwendungsersatzes kann also mit Kosten in Höhe von voraussichtlich 118.272 € pro Jahr gerechnet werden.

c) Kosten für Auslagen der Hilfsorganisationen bei einem Einsatz und für die Beteiligung an den Kosten für Ausbildung und Ausrüstung der Ehrenamtlichen

Diese Kosten sollen nach der gesetzlichen Bestimmung durch eine Pauschale beglichen werden.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass je Einsatz für die angenommenen drei Einsatzeinheiten durchschnittliche Auslagen in Höhe von 1.500 € (500 € je Einsatzeinheit) zum Beispiel durch den Verbrauch von Verbandsmaterial oder für Kraftstoffkosten der Einsatzfahrzeuge entstehen, für 44 Einsätze pro Jahr also insgesamt 66.000 €.

Ferner sieht die Neuregelung auch eine Beteiligung an den Kosten für Ausbildung und Fortbildung (80 € pro Jahr und HelferIn oder Helfer) und die notwendige persönliche Schutzausrüstung einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Alarmierungsmittel (50 € pro Jahr und HelferIn oder Helfer) der Einsatzkräfte vor. Im Fokus der Neuregelung stehen die Fachdienste Sanität und Betreuung, Wasserrettung, Bergrettung, Höhlenrettung und Retten mit Hunden.

Diese Fachdienste haben nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst eine Gesamtstärke von 8.778 Ehrenamtlichen, sodass unter diesem Gesichtspunkt ein jährlicher Mehraufwand in Höhe von 1,14 Mio. € entsteht.

#### d) Kosten für Einsätze außerhalb des Landes

Für Einsätze, die auf Anordnung der obersten Katastrophenschutzbehörde außerhalb von Baden-Württemberg durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens, ist ebenfalls Haushaltsvorsorge zu treffen. Hierfür sind derzeit noch keine Mittel im Staatshaushaltsplan von 2020/2021 bereitgestellt. Eine wirksame solidarische Hilfe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union erfordert auch einen Beitrag des Landes zu einem solchen auf Gegenseitigkeit beruhenden Hilfeleistungssystem. Es ist davon auszugehen, dass in den meisten Fällen das anfordernde Land, der anfordernde Staat oder die Europäische Union die gesamten oder zumindest Teile der Einsatzkosten übernehmen. Es sind aber auch Fälle denkbar, in denen Kosten vom Land zu tragen sind. Für jede weitere Planung, zum Beispiel im Hinblick auf einen Beitrag zur Vegetationsbrandbekämpfung durch ein baden-württembergisches EU-Waldbrandmodul, muss die Gewissheit bestehen, dass das Land solche Einsätze auch im Anforderungsfall finanzieren kann. Da derartige Einsätze bisher praktisch nicht durchgeführt wurden, liegen keine Erfahrungswerte im Hinblick auf die Höhe der Kosten vor.

Davon ausgehend, dass je Anwendungsfall Kräfte in der Stärke einer Einsatzeinheit (32 Funktionen) eingesetzt werden, jeder Einsatz neun Tage (eine Woche plus einen Tag Anmarsch und einen Tag Abmarsch) dauert und jährlich vier solcher Einsätze insgesamt durchzuführen sind, ergäben sich folgende Kosten:

Im Hinblick auf den Verdienstausschlag sind für sieben Arbeitstage 56 Stunden je 35,00 € Verdienstausschlag pro Stunde anzusetzen, pro Helferin und Helfer also 1.960 €. Für jeden Einsatz entstehen damit Verdienstausschläge in Höhe von 62.720 €. Bei angenom-



menen vier Einsätzen pro Jahr belaufen sich die Verdienstausfälle auf 250.880 € jährlich. Der mögliche Aufwendungs- und Schadenersatz kann ebenfalls wieder mit einer Erhöhung dieses Betrages um pauschal 20 % angesetzt werden. Dieser liegt also bei 50.176 € jährlich. Für die Versorgung der Einsatzkräfte im auswärtigen Einsatz mit der notwendigen Verpflegung und sanitätsdienstlichen Absicherung werden pro Tag und HelferIn oder Helfer 40 € angesetzt. Für 32 Helferinnen und Helfer und neun Einsätze entstehen also Kosten pro Einsatz in Höhe von 11.520 €, für vier Einsätze also Kosten in Höhe von 46.080 € jährlich. Die Auslagen, zum Beispiel für Kraftstoff, nötige Reparaturen, Verschleiß oder Beschädigungen an eingesetztem Material und Gerät aufgrund eines auswärtigen Einsatzes, können mit 350 € pro Einsatztag und Fahrzeug angesetzt werden. Nimmt man wieder eine Einsatzeinheit als Maßstab, verfügt diese über acht Einsatzfahrzeuge, sodass Kosten pro Einsatz in Höhe von 25.200 € entstehen, jährlich also insgesamt 100.800 €.

Insgesamt beträgt der Mehrbedarf für Einsätze außerhalb des Landes pro Jahr damit 447.936 €.

## 5. Erfüllungsaufwand

### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch die Gesetzesänderung kein Erfüllungsaufwand.

### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da der weitaus größte Teil der im Bevölkerungsschutz Engagierten ehrenamtlich tätig ist, kommt einem konstruktiven, guten und fairen Verhältnis zu den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern eine besondere Bedeutung zu. Es wurde daher besonders darauf

geachtet, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der im Bevölkerungsschutz ehrenamtlich Tätigen nicht übermäßig belastet werden.

Zwar sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gegebenenfalls zur Fortzahlung von Arbeitsentgelten verpflichtet. Jedoch werden ihnen die entsprechenden Beträge auf Antrag erstattet. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beschränkt sich auf den mit der Geltendmachung der gegebenenfalls weitergezahlten Arbeitsentgelte zusammenhängenden administrativen Aufwand.

Gleichwohl kommt es zu einem Aufwand für die Wirtschaft, wenn Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes ad hoc den Arbeitsplatz verlassen müssen, um im Auftrag des Bevölkerungsschutzes Hilfe zu leisten. Da diese Einsätze in der Regel ohne vorherige Ankündigung anfallen und die Einsatzkräfte in der Regel auch unverzüglich zum Einsatz abrücken müssen, erfordert dies am Arbeitsplatz unter Umständen eine Disposition der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, um die Betriebsabläufe zu sichern. Eine sofortige Freistellung ist jedoch notwendig, weil höherrangige Rechtsgüter am Einsatzort geschützt werden müssen.

Zahllose Unternehmen im Land unterstützen den Bevölkerungsschutz in vorbildlicher Art und Weise. Sichtbares Zeichen ist hierfür die Auszeichnung „Ehrenamtsfreundlicher Arbeitgeber im Bevölkerungsschutz“, die der Innenminister Jahr für Jahr an eine ganze Reihe besonders beispielhafter Unternehmen verleiht.

Um jedoch sicherzustellen, dass keine unverhältnismäßige Belastung der einzelnen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfolgt, wurde in § 37 Absatz 1 Satz 2 der Neuregelung ausdrücklich aufgenommen, dass eine Pflicht zur Freistellung nicht besteht, wenn gewichtige Gründe entgegenstehen. Hinzu kommt, dass aufgrund der Definition der Außergewöhnlichen Einsatzlage und der Alarmierungswege gesichert ist, dass eine Inanspruchnahme der ehrenamtlichen Einsatzkräfte nur dann erfolgt, wenn dies wirklich erforderlich ist. Zudem sind die voraussichtlichen Fallzahlen überschaubar. Daher ist davon auszugehen, dass trotz der nunmehr auf die Fälle der Außergewöhnlichen

Einsatzlage auszuweitenden Freistellungspflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auch weiterhin ein guter Konsens am Arbeitsplatz gefunden werden kann und insbesondere keine Überlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen erfolgt.

Für die Wirtschaft entsteht daher kein nennenswerter Aufwand durch die Gesetzesänderung.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein nennenswerter Mehraufwand durch die Gesetzesänderung.

Die zuständigen Katastrophenschutzbehörden befassen sich auch bisher schon mit der Bewältigung größerer Ereignisse, die unterhalb der Katastrophenschwelle liegen. Dies ergibt sich schon aus der Zuständigkeit für die Aufsicht über das Feuerwehrgewesen und den Rettungsdienst und aus der Zuständigkeit als Katastrophenschutzbehörde. Die hiermit zusammenhängenden Tätigkeiten sind weitgehend deckungsgleich mit den bei der Bewältigung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen anfallenden Aufgaben und Vorbereitungen.

Die Vorgabe klarer Rahmenbedingungen und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage führen zudem zu einer Klärung und Strukturierung, die insgesamt eine Verbesserung im Sinne der effektiven Gefahrenabwehr bedeutet. Unter anderem die Regelungen zur Einsatzleitung erübrigen die konzeptionelle Schaffung und Abstimmung individueller Modelle in den einzelnen Stadt- und Landkreisen und ersparen somit Aufwand.

#### 6. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private entstehen nicht.

## 7. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Neuregelung ist ein wesentlicher Baustein eines funktionierenden Bevölkerungsschutzes in Baden-Württemberg. In Anbetracht der zentralen Staatsaufgabe, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, ist eine funktionierende Gefahrenabwehr, auch und gerade bei Außergewöhnlichen Einsatzlagen, zwingend. Die Gewissheit, auch in schweren Notlagen Hilfe und Unterstützung von staatlicher Seite erwarten zu dürfen, sorgt für Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in staatliche Institutionen und letztlich für gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt.

Auch aufgrund des Klimawandels ist eine Anpassung erforderlich, um künftig einen effektiven Bevölkerungsschutz zu sichern. Ereignisse wie schwere Trockenheit, Waldbrände, Stürme oder Hochwasser sind Schadensszenarien, auf die sich der Bevölkerungsschutz einstellen und vorbereiten muss. Hierdurch wird der Schutz von Menschen, Umwelt, Natur und Sachwerten gewährleistet.

In Baden-Württemberg lebt der Bevölkerungsschutz ganz überwiegend von zahlreichen, hoch engagierten und motivierten Ehrenamtlichen, die ihre Zeit altruistisch dem Gemeinwohl widmen. Durch dieses Engagement leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Mitgestaltung des staatlichen Gemeinwesens. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels soll ihre Partizipation weiter gestärkt werden, denn die Arbeit der Ehrenamtlichen ist für den Schutz der Bevölkerung im Land unerlässlich.

Wie dargestellt, entstehen für den Landeshaushalt Mehrkosten, die im Hinblick auf den verfolgten Zweck angemessen sind.

## B. Einzelbegründung

### 1. Zu Artikel 1 - Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

#### Zu Nummer 1 (§ 2)

§ 2 Absatz 2 wird im Hinblick auf die aktuelle Terminologie der Stabsarbeit aktualisiert. Die Formulierung der „Technischen Einsatzleitung“ wurde beibehalten, um den Begriff der Einsatzleitung im Sinne der einschlägigen Führungslehre zu erhalten. Die bereits in der bisherigen Vorschrift enthaltene Aufforderung zur Einbeziehung von Vertretern der Fachdienste sowie der durch das Störereignis direkt betroffenen Anlagenbetreiber weisen auf die Einbindung von Fachberatern und sonstigen Sachkundigen hin, die zur Lagebewältigung im Einzelfall dienlich sein können. Dies ist in der Stabspraxis und den maßgeblichen Vorschriften bereits umgesetzt.

#### Zu Nummer 2 (§ 3)

An dieser Stelle erfolgt durch Einfügung eines neuen Absatz 3 die Bestimmung, dass die Aufgabe des Personenauskunftswesens, entsprechend der bisherigen Regelung des Absatz 2 für den Katastrophenfall, auch für die Fälle der Außergewöhnlichen Einsatzlagen dem Deutschen Roten Kreuz (Suchdienst) übertragen werden soll.

#### Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 Absatz 1 Satz 2 wird an die aktuelle Terminologie angepasst.

#### Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Nummer 4 a)

In § 10 Absatz 1 erfolgt deklaratorisch der Hinweis darauf, dass der Katastrophenschutzdienst aus Kräften nach § 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 gebildet wird. Insoweit konnte es bislang zu Missverständnissen kommen, weil auf die Nennung des § 5 Absatz 1 bisher verzichtet wurde. Der Katastrophenschutzdienst nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst bestand aber stets auch aus den nach § 5 Absatz 1 Mitwirkenden, zum Beispiel den Gemeindefeuerwehren.

Zu Nummer 4 b)

Grundsätzlich sind Kräfte des Katastrophenschutzdienstes disloziert in der Fläche, also in den Stadt- und Landkreisen, aufgestellt. Ausnahmsweise gibt es aber Fälle, in denen Einheiten bezirkswelt oder gar landesweit aufzustellen sind. Durch diese Änderung wird klargestellt, dass auch dies möglich ist. Maßgeblich ist insoweit immer die Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst.

Zu Nummer 4 c)

Im Zusammenhang mit der Änderung in § 10 Absatz 2 Satz 1 ist auch in § 10 Absatz 2 Satz 2 eine entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 19)

Nach § 5 Absatz 1 wirkt auch der Polizeivollzugsdienst im Katastrophenschutz mit. Diese Regelung soll beibehalten werden. Im Hinblick auf die Leitung eines Katastropheneinsatzes (§ 19 Absatz 2) wirft die automatische Unterstellung aller nach § 5 Mitwirkenden, und damit auch des Polizeivollzugsdienstes, Fragen auf. Es ist im Hinblick

auf die besonderen und spezialisierten Strukturen, Ausrüstung, Ausbildung und Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes sachgerecht, keine automatische Weisungsgewalt an die einsatzleitende Katastrophenschutzbehörde zu übertragen. Deshalb erfolgt die entsprechende Einfügung dieser neuen Bestimmung in § 19 Absatz 2 Satz 1. Möglich ist aber eine Unterstellung von Kräften des Polizeivollzugsdienstes im Einzelfall unter die Weisungsgewalt der einsatzleitenden Katastrophenschutzbehörde. Der damit zusammenhängende Anforderungsweg ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst. Dieses Verfahren gewährleistet eine klare Aufbauorganisation und eine geordnete Führungsstruktur.

Zu Nummer 6 (§ 21)

§ 21 enthält nunmehr alle relevanten Regelungen zur Disposition von Einsatzkräften und dem Kräfte-Management im Katastrophenfall.

Weitere Details zu Alarmierung, Anforderung und Verfahren sollen nicht in das Gesetz aufgenommen werden, sondern ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst. Hierbei geht es vor allem um Anforderung und Einsatz von Kräften des Technischen Hilfswerks, der Landespolizei, der Bundespolizei und der Bundeswehr. Diese Bestimmung ist also gemeinsam mit den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst zu sehen. Auch die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass der Dienstweg bei Anforderungen entsprechend der Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst eingehalten wird und daher Kräfte des Katastrophenschutzdienstes in der Regel durch die untere Katastrophenschutzbehörde alarmiert werden.

Die Formulierung „verfügbar“, die in mehreren Absätzen Verwendung findet, meint alle Kräfte, die aufgrund einer Bestimmung für die Katastrophenbekämpfung zur Verfügung stehen. Dies sind zunächst die Kräfte nach § 5 Absatz 1 und nach § 9 Absatz 1. Darunter fallen aber auch Kräfte, die zum Beispiel im Wege der Amtshilfe von Dritten im Einsatzfall zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 21 ist so strukturiert, dass Absatz 1 den Normalfall regelt, nachdem die unteren Katastrophenschutzbehörden über diejenigen Kräfte verfügen, die in ihrem Bezirk den Standort haben. Absatz 2 regelt das regierungsbezirksweite und Absatz 3 das landesweite Kräftemanagement. Absatz 4 schließlich enthält die Regelung für einen Einsatz außerhalb des Landes.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Absatz 1 regelt zunächst den Normalfall, nachdem jede untere Katastrophenschutzbehörde über die in ihrem Zuständigkeitsbezirk belegenen Katastrophenschutzkräfte verfügen kann. Dies sind in erster Linie die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes. Eine Zuständigkeit kann sich bei kreisübergreifend aufgestellten Einheiten nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst auch dann ergeben, wenn nicht die gesamte Einheit ihren Standort in dem Bezirk der unteren Katastrophenschutzbehörde hat, sondern nur das jeweilige Führungsfahrzeug.

Zu Satz 2

Sind zusätzliche Kräfte erforderlich, fordern die unteren Katastrophenschutzbehörden diese bei der für sie zuständigen höheren Katastrophenschutzbehörde an.

Zu Satz 3



In Eilfällen ist es möglich, dass die untere Katastrophenschutzbehörde direkt auf die an ihr örtliches Zuständigkeitsgebiet angrenzenden unteren Katastrophenschutzbehörden zugeht, um Unterstützung zu erhalten. Der Regelfall ist aber eine Nachforderung weiterer Kräfte auf dem Dienstweg.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Absatz 2 Satz 1 regelt das Kräfte-Management der höheren Katastrophenschutzbehörde. Es entspricht allgemeinen Grundsätzen eines dreistufigen Verwaltungsaufbaus und der Zuständigkeitsverteilung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 und § 6 Absatz 3, dass die nächsthöhere Behörde zu beteiligen ist, wenn eigene Mittel nicht mehr ausreichen. Diese Regelung ermöglicht es, den Überblick über vorhandene und eingesetzte Kräfte zu behalten und die im Ereignisfall unter Umständen nötige Priorisierung vorzunehmen. Hierbei ist klarzustellen, dass es für die Anwendung der Rechte und Pflichten nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz nur auf die Auslösung des Katastrophenalarms im Zuständigkeitsbereich der anfordernden Katastrophenschutzbehörde ankommt.

Zu Satz 2

Wenn die höhere Katastrophenschutzbehörde bezirkswweit Kräfte einsetzt, ist eine klare Unterstellung selbstverständlich.

Zu Satz 3

Wie auch in Absatz 1 Satz 2 gilt, dass bei der nächsthöheren Behörde zusätzliche Kräfte bei Bedarf angefordert werden.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1 enthält die Bestimmung für den Fall, dass eine regierungsbezirksübergreifende (landesweite) Kräfterdisposition durch die oberste Katastrophenschutzbehörde notwendig ist. Hierbei ist klarzustellen, dass es für die Anwendung der Rechte und Pflichten nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz nur auf die Auslösung des Katastrophenalarms im Zuständigkeitsbereich der anfordernden Katastrophenschutzbehörde ankommt.

Zu Satz 2

Auch und gerade im Fall einer landesweiten Kräfterdisposition sind klare Unterstellungsverhältnisse zwingend. Dies stellt die Regelung des Absatz 3 Satz 2 klar.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Einsätze von Katastrophenschutzkräften außerhalb des Landes, entweder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland, stehen unter dem Vorbehalt der Entscheidung der obersten Katastrophenschutzbehörde. Diese Regelung korrespondiert mit der Pflicht zur Tragung der Kosten im Verhältnis zu den eingesetzten Organisationen und Behörden durch das Land nach § 34 Absatz 4.

Hier ist jedoch nur die Zuständigkeit innerhalb des Verwaltungsaufbaus des Landes angesprochen. Die Regelung setzt voraus, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Einsatz außerhalb des Landes oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in jedem Fall vorliegen müssen. Insbesondere achtet die Bestimmung die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern im Hinblick auf auswärtige Angelegenheiten.

Einsätze, die die Hilfsorganisationen oder Behörden in Eigenregie durchführen, bleiben hiervon unberührt und unterliegen nicht den Regelungen dieses Gesetzes.

Ebenfalls unberührt bleiben Fälle, die als grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgrund von Abkommen mit benachbarten Staaten durchgeführt werden. In diesen Fällen gehen die Regelungen aus den Abkommen diesem Gesetz vor.

Zu Satz 2

Für die Anwendung des § 21 muss eigentlich der Katastrophenalarm oder der Katastrophenvoralarm ausgelöst sein. Für einen auswärtigen Einsatz kann dies keine Voraussetzung sein. Obwohl kein Katastrophenalarm oder Katastrophenvoralarm, weder im Geltungsbereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes noch im Einsatzgebiet, bestehen muss, gelten hier gleichwohl die Bestimmungen dieses Gesetzes, um Einsätze außerhalb des Landes auf rechtssicherer Grundlage zu ermöglichen. Diese Bestimmung erweitert also den Anwendungsbereich des Landeskatastrophenschutzgesetzes. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Helferfreistellungspflicht und die Gewährung von Verdienstausfallersatz relevant.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Gemeinden, konkret die Gemeindefeuerwehren, haben teilweise in den Landkreisen Fahrzeuge, Abrollbehälter oder Geräte des Katastrophenschutzdienstes, die im Eigentum des Landes stehen, unterzubringen und zu unterhalten. Hierfür wird ihnen bereits heute der übliche pauschale Zuschuss als Kostenausgleichsbeitrag gewährt. Diese richtige Praxis soll klarstellend nunmehr in § 34 Absatz 3 eine normative Abstützung erfahren. Relevant wird diese Regelung nur für diejenigen Gemeinden, die tatsächlich Fahrzeuge oder Geräte des Katastrophenschutzdienstes unterbringen und unterhalten. Die Regelung umfasst auch solche Gemeinden, die als Stadtkreise selbst untere Katastrophenschutzbehörde sind.

Zu Buchstabe b

Zu Satz 1

Einsätze des Katastrophenschutzdienstes außerhalb der Landesgrenzen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Ausland, sind zunehmend in die nähere Betrachtung gelangt.

In diesen Fällen werden die entstehenden Kosten in der Regel von den anfordernden Stellen übernommen. Um jedoch Rechtssicherheit für die eingesetzten Einsatzkräfte zu gewährleisten und schnelle Entscheidungen zu ermöglichen, wurde in Absatz 4 eine Ergänzung und Klarstellung aufgenommen, wobei der Regelungsgehalt dem Grunde nach unverändert bleibt.

Es wird klargestellt, dass im Verhältnis zu den eingesetzten Organisationen oder Behörden zunächst das Land die anfallenden Kosten angelehnt an die Grundsätze der Amtshilfe trägt, also alle anfallenden Auslagen erstattet. Dem Land obliegt es dann, die weiteren Abrechnungen im Außenverhältnis vorzunehmen.

Auslagen sind all diejenigen Kosten, die aufgrund des konkreten Einsatzes tatsächlich entstanden sind. Eine Verwaltungsgebühr kann nicht erstattet werden, sodass zum Beispiel bei Gemeinden vorhandene Gebührensatzungen für die Gemeindefeuerwehr nicht maßgeblich sind. Ebenfalls verbleiben die personellen und sachlichen allgemeinen Verwaltungskosten bei derjenigen Behörde oder deren Rechtsträger, die Hilfe im Sinne dieser Vorschrift leistet.

Das Rechtsverhältnis (Innenverhältnis) der bei einem solchen Einsatz mitwirkenden Helferinnen und Helfer zu deren jeweiliger Organisation oder Behörde bleibt hiervon unberührt.

Die Formulierung „aller Fachdienste“ macht deutlich, dass im Hinblick auf die Kostenfrage bei Auslandseinsätzen für alle Fachdienste die gleichen Regelungen gelten, während § 17 Absatz 2 für die Einsätze innerhalb Baden-Württembergs anordnet, dass für Angehörige der Feuerwehren an Stelle der §§ 11 bis 16 ausschließlich die für sie bestehenden besonderen landesrechtlichen Vorschriften gelten. Dies ist eine Erweiterung zu der bisherigen Regelung in § 34 Absatz 4.

Die Anwendung des § 34 Absatz 4 steht unter der Voraussetzung, dass die oberste Katastrophenschutzbehörde den Einsatz angeordnet hat. Nicht umfasst sind Einsätze, die die Hilfsorganisationen oder Behörden auf eigene Veranlassung durchführen.

Zu Satz 2

Da das Land im Außenverhältnis die Auslagen übernimmt, ist es erforderlich, dass eventuell erworbene Ansprüche an das Land im Wege einer Legalzession übergehen.

Zu Satz 3

Da, wie oben dargestellt, Einsätze außerhalb des Landes bisher selten stattgefunden haben, können nicht alle denkbaren Fallgestaltungen durch die Regelung umfasst werden. Es ist möglich, dass im Einzelfall die Erstattung weiterer Kosten über die Auslagen hinaus erforderlich ist. Dafür wurde diese Härtefallregelung vorgesehen.

Zu Nummer 8 (§ 35)

Zu Satz 1

An dieser Stelle findet sich die Legaldefinition des neu eingeführten Begriffes der Außergewöhnlichen Einsatzlage.

Die Außergewöhnliche Einsatzlage ist ein Ereignis, das nicht die Dimension einer Katastrophe angenommen hat oder anzunehmen droht, aber gleichwohl über Ereignissen des Regelbetriebs nach Feuerwehrgesetz (FwG) oder Rettungsdienstgesetz (RDG), gegebenenfalls auch nach Polizeigesetz, liegt.

Ferner muss abgegrenzt werden zu organisationseigenen, nicht-hoheitlichen Tätigkeiten der Hilfsorganisationen, die keine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne des Gesetzes sein können.

Die Definition der Außergewöhnlichen Einsatzlage nimmt die Formulierung der Definition der Katastrophe nach § 1 Absatz 2 auf und ist an DIN 13050 zu dem Begriff des „Großschadenersignis“ angelehnt („Ereignis mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten sowie anderen Geschädigten oder Betroffenen und/oder erheblichen Sachschäden“; DIN 13050:2015-04, Nr. 3.13). Bewusst wurde jedoch ein anderer Begriff gewählt, da die Definitionen nicht identisch sind. Eine Erweiterung ergibt sich unter anderem dadurch, dass auch die Schutzgüter „Tiere“ und „Umwelt“ mit umfasst sind.

Von der Katastrophe unterscheidet sich die Außergewöhnliche Einsatzlage zunächst im Hinblick auf die Voraussetzungen, wobei die gewählten unbestimmten Rechtsbegriffe die für eine effektive Gefahrenabwehr und eine auf die örtlichen Verhältnisse angepasste flexible Umsetzung ermöglichen. Im Hinblick auf die Rechtsfolgen ist darauf hinzuweisen, dass mit der Außergewöhnlichen Einsatzlage keine erweiterten Eingriffsbefugnisse gegenüber Dritten einhergehen, hier bleibt es bei den Regelungen des Feuerwehrgesetzes, des Rettungsdienstgesetzes oder des Polizeigesetzes. Ferner ist eine Sonderregelung für die Einsatzleitung getroffen, ein automatischer Übergang der Einsatzleitung auf die Katastrophenschutzbehörde ist nicht vorgesehen.

Die Schutzgüter „Leben oder Gesundheit von Menschen“ sind dann berührt, wenn Personen verletzt, erkrankt oder sonst betroffen sind. Verletzte haben hierbei aufgrund einer äußeren Einwirkung einen Gesundheitsschaden erlitten (vgl. DIN 13050:2015-04, Nr. 3.77), Erkrankte hingegen sind Personen, deren Gesundheit beeinträchtigt ist, ohne dass sie im Sinne dieser Definition verletzt wurden (vgl. DIN 13050:2015-04, Nr. 3.8). Betroffene sind Personen, die zwar körperlich unversehrt sind, die aber gleichwohl einen Betreuungsbedarf haben.

Die Formulierung „große Anzahl“ ist auslegungsbedürftig und auslegungsfähig. Eine zahlenmäßige Definition ist in Anbetracht der Vielzahl denkbarer Fallgestaltungen nicht möglich. Grundsätzlich dürfte eine „große Anzahl“ im Hinblick auf die Schutzgüter „Leben oder Gesundheit von Menschen“ dann vorliegen, wenn in der Größenordnung etwa zehn Personen und mehr betroffen sind. Hiervon kann im Einzelfall, zum Beispiel in Abhängigkeit von der Art des bedrohten oder bereits geschädigten Rechtsgutes oder dem Grad einer drohenden Gefahr, auch abzuweichen sein.

Zu Satz 2

Satz 2 formuliert einen Fall der Außergewöhnlichen Einsatzlage, der eine Ausnahme zu den Fällen des Satz 1 darstellt, weil keine Mehr- oder Vielzahl von Betroffenen vorliegen muss, aber gleichwohl wegen der Dimension oder Komplexität der Rettungsmaßnahmen ein erheblicher Koordinierungsbedarf besteht. Voraussetzung ist, dass die Schutzgüter „Leben oder Gesundheit von Menschen“ betroffen sind.

Zu Nummer 8 (§ 36)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

§ 36 Absatz 1 Satz 1 regelt die Zuständigkeit für die Feststellung der Außergewöhnlichen Einsatzlage und für die Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms. Die Regelung wurde § 18 für den Fall des Katastrophenalarms nachgebildet.

Gleichlaufend zu der bereits bewährten Regelung des Landeskatastrophenschutzgesetzes zum Katastrophenalarm wurde die Entscheidungsbefugnis hierüber der unteren Katastrophenschutzbehörde übertragen. Die Aufgabe fällt der unteren Katastrophenschutzbehörde als sachnächste Katastrophenschutzbehörde mit Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten, dem unmittelbaren Zugriff auf eine Integrierte Leitstelle und Einheiten des Katastrophenschutzdienstes zu.

Das Vorliegen der Voraussetzungen der Außergewöhnlichen Einsatzlage kann im Rahmen einer Erkundung am Schadensort durch eine Vertretung der unteren Katastrophenschutzbehörde im Einzelfall festgestellt werden. Es ist aber auch denkbar, dass die untere Katastrophenschutzbehörde die Auslösung der Außergewöhnlichen Einsatzlage durch vorher festgelegte Indikationen „automatisiert“, sodass die Leitstelle den Außergewöhnlichen Einsatzalarm bei Eingang entsprechender Lagemeldungen



von bereits eingetroffenen Kräften auch ohne vorherige Rücksprache mit der unteren Katastrophenschutzbehörde auslösen kann. Die bejahende Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über die Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms hat die untere Katastrophenschutzbehörde dann für bestimmte Fallkonstellationen bereits vorab getroffen. Eine initiale Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms nur aufgrund des Meldebildes der eingegangenen Notrufe sollte nur im Ausnahmefall durch die untere Katastrophenschutzbehörde vorgesehen werden.

Das gesetzgeberische Ziel der Gewährleistung der effektiven Gefahrenabwehr setzt eine flexible Anwendung der Regelung im Einzelfall voraus. Die Bestimmung eröffnet daher ein weites Ermessen, was eine auf die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse angepasste Umsetzung gewährleistet. Daher wurde die Formulierung „wenn und soweit sie dies für geboten hält“ gewählt.

Es muss in jedem Fall gewährleistet sein, dass die Entscheidung durch die untere Katastrophenschutzbehörde zeitnah getroffen werden kann. Eine Verkürzung der verwaltungsinternen Entscheidungswege ist auch deshalb möglich, weil die hieran geknüpften Rechtsfolgen weitaus weniger weitreichend als im Falle der Katastrophe sind, sich insbesondere keine Kostentragungslast der Stadt- und Landkreise wie nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 für den Katastrophenfall ergibt.

Der Außergewöhnliche Einsatzalarm ist die Bekanntgabe der getroffenen Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der Außergewöhnlichen Einsatzlage durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde. Die Bekanntgabe erfolgt gegenüber allen relevanten Stellen, insbesondere gegenüber den eingesetzten Kräften.

Diese Regelung der Befugnis zur Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms korrespondiert mit der optionalen Möglichkeit der Übernahme der Einsatzleitung durch (grundsätzlich) die untere Katastrophenschutzbehörde.

Zu Satz 2

Satz 2 regelt den *actus contrarius*, die Aufhebung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms, für den ebenso die untere Katastrophenschutzbehörde zuständig ist.

Zu Absatz 2

Ergänzend zu den aufsichtlichen Möglichkeiten wird im Sinne einer effektiven Gefahrenabwehr die Regelung getroffen, dass auch die zuständige höhere Katastrophenschutzbehörde und die oberste Katastrophenschutzbehörde die Entscheidung über das Auslösen des Außergewöhnlichen Einsatzalarms und über die Aufhebung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms für die untere Katastrophenschutzbehörde treffen können.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Für die Auslösung eines regierungsbezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarms ist die jeweilige höhere Katastrophenschutzbehörde zuständig.

Zu Satz 2

Die Aufhebung des regierungsbezirksweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarms obliegt folgerichtig ebenfalls der jeweiligen höheren Katastrophenschutzbehörde.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Für die Auslösung eines landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarms ist die oberste Katastrophenschutzbehörde zuständig.

Zu Satz 2

Die Aufhebung des landesweiten Außergewöhnlichen Einsatzalarms fällt in die Zuständigkeit der obersten Katastrophenschutzbehörde.

Zu Absatz 5

Auch im Hinblick auf die Pflicht zur Einsatzteilnahme durch bestimmte Helferinnen und Helfer wird die bereits für den Katastrophenfall bestehende Regelung (§ 12 Absatz 1 Satz 2) auf die Außergewöhnliche Einsatzlage übertragen. Dies ist zur Bewältigung der Außergewöhnlichen Einsatzlage mit ausreichendem Personal erforderlich und ist das Korrelat zum Entfallen der Arbeits- oder Dienstleistungsverpflichtung der Helferinnen und Helfer gegenüber deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Abweichend von der bestehenden Regelung des § 12 Absatz 1 Satz 2 erstreckt sich die Pflicht zur Teilnahme im Falle der Außergewöhnlichen Einsatzlage nur auf Einsatzfälle, nicht auf Übungen oder sonstige dienstliche Veranstaltungen. Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst ist bereits durch die bewährten Regelungen für den Katastrophenschutz hinreichend abgedeckt.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Zu Absatz 1

## Zu Satz 1

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen zu den Rechten der Helferinnen und Helfer auf die Außergewöhnlichen Einsatzlagen übertragen. Es handelt sich hierbei um eine der Kernregelungen der Gesetzesänderung.

Auf die Außergewöhnliche Einsatzlage zukünftig anwendbar ist zunächst die Grundregel, dass den Helferinnen und Helfern kein Nachteil aus ihrem Dienst entstehen darf (§ 13 Absatz 1 Satz 1). Ferner die Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Freistellung (§ 13 Absatz 1 Satz 2) und die Pflicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Fortzahlung der Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge (§ 13 Absatz 1 Satz 3). Ferner sind den Helferinnen und Helfern eventuell entstehende Aufwendungen (§ 14) und Sachschäden (§ 15) zu ersetzen. Für Selbstständige gilt § 13 Absatz 2.

Voraussetzung ist, dass es sich um ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzdienstes nach der Verwaltungsvorschrift Katastrophenschutzdienst handelt. Wer unter diese Personengruppe fällt, bestimmen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen eigenverantwortlich.

Des Weiteren ist erforderlich, dass der Außergewöhnliche Einsatzalarm ausgelöst wurde und der Einsatz der betreffenden Einsatzkraft durch die Katastrophenschutzbehörde angefordert wurde. Hierbei wird in der Regel keine persönliche oder gar schriftliche Anforderung erfolgen, sondern es wird ein vorher festgelegter Personenkreis einer Einheit gebündelt durch die Leitstelle auf Veranlassung der Katastrophenschutzbehörde alarmiert.

Wie bereits dargestellt, besteht über den Einsatz hinaus keine Teilnahmepflicht an Übungen oder dienstlichen Veranstaltungen, weil dies bereits über die bestehenden Regelungen des Katastrophenschutzes hinreichend abgedeckt ist. Entsprechend ist

auch hier im Hinblick auf die Rechte der Helferinnen und Helfer nur der Einsatz umfasst.

#### Zu Satz 2

Es kann Fälle geben, in denen die Einsatzverpflichtung und die Freistellungspflicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers suspendiert werden muss, weil diese unverhältnismäßig wäre. Dies können zum Beispiel Fälle sein, in denen erhebliche Schäden am Arbeitsplatz durch den Einsatz entstehen oder in denen eine Pflicht der Helferin oder des Helfers zur Beaufsichtigung eines Kindes besteht. Es handelt sich um eine Bestimmung, die im Grunde bereits durch das aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes folgende Verhältnismäßigkeitsprinzip vorgegeben ist.

#### Zu Satz 3

Satz 3 schränkt den maximal zu leistenden Verdienstaufschlag ein. Gründe hierfür sind die Berechenbarkeit der Kostenlast für die öffentlichen Haushalte und grundsätzliche Gerechtigkeitsüberlegungen im Lichte des Grundsatzes der Ehrenamtlichkeit und der hierbei vorausgesetzten Unentgeltlichkeit. Zwar soll nach der gesetzlichen Regelung grundsätzlich der real entgangene Verdienstaufschlag erstattet werden, der selbstverständlich trotz gleicher Tätigkeit in der jeweiligen Einheit unterschiedlich sein kann. Jedoch sieht die gesetzliche Regelung eine ausnahmsweise Höchstgrenze vor. Es wurde bewusst der unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen Höhe“ gewählt, weil die Nennung eines zahlenmäßigen Höchstbetrages verkennen würde, dass ein bedeutender Faktor im Einzelfall ist, wie dringend die betreffende Helferin oder der betreffende Helfer für einen Einsatz benötigt wird. Ist für einen Einsatz die betreffende Helferin oder der betreffende Helfer unverzichtbar, so verschiebt sich die Höchstgrenze nach oben. Die oben genannte Regel-Ausnahme-Systematik gibt zu erkennen, dass die Höchstgrenze nur dann erreicht wird, wenn eine ganz erhebliche Überschreitung von üblichen, durchschnittlichen Stundenlöhnen festgestellt werden muss. Eine

solche wird im Normalfall vorliegen, wenn mehr als das Zehnfache eines durchschnittlichen Stundenlohnes anfällt.

Greift diese Regelung, ist gleichzeitig auch ein Fall gegeben, in dem gewichtige Gründe im Sinne des Satz 2 der Einsatzpflicht entgegenstehen, sodass die Einsatzpflicht entfällt. Es ist also gesichert, dass Personen, die aufgrund der Regelung nicht den vollen Verdienstausschlag erstattet bekämen, nicht zum Einsatz verpflichtet sind.

Die Formulierung „in der Regel“ stellt sicher, dass ein notwendiger Einsatz einer HelferIn oder eines Helfers niemals an der kostenmäßigen Höchstgrenze des erstattungsfähigen Verdienstausschlages scheitert.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Um diesbezügliche Zweifelsfälle in der Praxis zu vermeiden und eine klare Struktur vorzugeben, bestimmt die Regelung Anfang und Ende eines Einsatzes eindeutig und durch die Einbindung der Integrierten Leitstellen auch klar dokumentiert.

Es wird davon ausgegangen, dass anknüpfend an die bereits vor Ort bestehenden Bedingungen die näheren Modalitäten zu einer sachgerechten Alarmierung durch die unteren Katastrophenschutzbehörden festgelegt werden. Die untere Katastrophenschutzbehörde stellt sicher, dass die Alarmierung von Einheiten durch die Integrierten Leitstellen die Information beinhaltet, dass es sich um eine Alarmierung bei einer Außergewöhnlichen Einsatzlage handelt und damit die Kostenfolge geklärt ist. Enthält die Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle diese Information nicht, können die beteiligten Einsatzkräfte nicht davon ausgehen, dass die Rechte und Pflichten in dem hier geregelten Sinne bestehen.

Die Regelung stellt klar, dass der Einsatz mit der Alarmierung beginnt. Es kommt nicht darauf an, dass die Einsatzkraft tatsächlich eingesetzt wurde.

Das Einsatzende ist entweder dann, wenn die betreffende Einsatzkraft von der Einsatzleitung aus dem Einsatz entlassen wurde oder wenn die Außergewöhnliche Einsatzlage aufgehoben wurde. Die Außergewöhnliche Einsatzlage ist jedoch in der Regel erst dann aufzuheben, wenn der Einsatz ehrenamtlicher Kräfte zu deren Bewältigung abgeschlossen ist.

Zu Satz 2

Die Gewährung einer angemessenen Ruhezeit, die ebenfalls als Einsatzzeit gilt, kann aus Fürsorgegesichtspunkten erforderlich sein. Was angemessen ist, wird im Einzelfall bestimmt. In der Regel dürfte bei Einsätzen während der Tageszeit keine zusätzliche Ruhezeit erforderlich sein. Bei Einsätzen in der Nachtzeit hingegen dürfte in der Regel die entfallene Nachtruhe als Ruhezeit anzuordnen sein. Die Ruhezeit kann für die gesamte Einheit oder auch für einzelne Einsatzkräfte angeordnet werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatz 1 soll die bereits bestehenden Regelungen zu den Rechten und Pflichten von Einsatzkräften nicht verdrängen oder überlagern. Ziel ist insbesondere eine Regelung für den Bereich der ehrenamtlichen Kräfte des Bevölkerungsschutzes für noch nicht geregelte Fälle zu schaffen. Die Bestimmung soll also nur bestehende Lücken schließen.

Als derartige, bereits bestehende Regelungen kommen insbesondere in Betracht: das Feuerwehrgesetz, das Rettungsdienstgesetz und das Polizeigesetz. Rettungsdienstliche Einsätze, auch des Sonderrettungsdienstes, werden nach der Systematik, die aus den Bestimmungen des Rettungsdienstgesetzes folgt, abgearbeitet und abgerechnet. Auch die bei einer Außergewöhnlichen Einsatzlage eingesetzten Einsatzkräfte der Feuerwehr werden aufgrund einer bestehenden spezielleren Regelung, dem Feuerwehrgesetz, tätig, sodass auch hier die Maßgaben zu den Rechten und Pflichten ausschließlich aus dem Feuerwehrgesetz zu entnehmen sind. Dies ordnet bereits § 17 Absatz 2 an, was hier noch einmal hervorgehoben wird. Einsätze nach dem Polizeigesetz sind zwar grundsätzlich keine Bevölkerungsschutzeinsätze. Ausnahmsweise jedoch können Kräfte des Bevölkerungsschutzes, zum Beispiel zur Vermisstensuche oder zur Betreuung, durch die Ortspolizeibehörde oder den Polizeivollzugsdienst angefordert werden. Daher erfolgt an dieser Stelle auch ein Hinweis auf solche, ebenfalls bereits geregelte Fallgestaltungen.

Auch die an der Bekämpfung der Außergewöhnlichen Einsatzlage gegebenenfalls mitwirkenden Behörden, wie zum Beispiel die Wasserbehörden, die Umweltbehörden oder die Baurechtsbehörden, sind von der Neuregelung nicht betroffen und arbeiten nur nach den dortigen Rechtsgrundlagen.

Der Fall des § 30 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 FwG, nach dem ehrenamtliche Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen auf Anforderung des Bürgermeisters oder des technischen Einsatzleiters am Feuerwehreinsatz mitwirken, ist abschließend geregelt. Dies sind vor allem Fälle, in denen Einsatzeinheiten oder Teile hiervon im Rahmen von Feuerwehreinsätzen zur sanitätsdienstlichen Absicherung oder zur Betreuung und Versorgung eingesetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten sind nach wie vor über die einschlägige Bestimmung des Feuerwehrgesetzes durch die Gemeinden zu tragen.

Wenn ein Einsatz mit einem feuerwehrtechnischen Schwerpunkt vorliegt, kann die Auslösung des Außergewöhnlichen Einsatzalarms dennoch angezeigt sein, obwohl die Helferrechte (auch die der sanitäts- oder betreuungsdienstlichen Kräfte durch die



Regelung des § 30 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 FwG) über die spezielleren Regelungen des Feuerwehrgesetzes abgedeckt sind, nämlich dann, wenn eine einheitliche Einsatzleitung im Sinne des § 38 erfolgen soll.

Ebenfalls nicht umfasst sind die organisationseigenen, satzungsgemäßen Tätigkeiten der Hilfsorganisationen. Hierzu gehört auch die Tätigkeit im Rahmen eines Helfer-vor-Ort-Systems.

Zu Nummer 8 (§ 38)

Zu Absatz 1

Es kann angezeigt sein, dass eine einheitliche Einsatzleitung mit einheitlichen Unterstellungs- und Weisungsverhältnissen gebildet wird. Dies ist nicht in jedem Fall erforderlich oder kann im Einsatzverlauf nicht mehr erforderlich sein. Daher bietet sich eine flexible Regelung an, die sinnvolle, an den Bedürfnissen der Praxis orientierte Einzelfalllösungen ermöglicht. Daher wird für die untere Katastrophenschutzbehörde die Möglichkeit eröffnet, eine Entscheidung im Hinblick auf die Einsatzleitung zu treffen.

Die Katastrophenschutzbehörde hat die Möglichkeit, die Einsatzleitung selbst zu übernehmen oder sie dort zu belassen, wo sie nach Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz nach den dortigen Maßgaben liegt. Die Entscheidung ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Durch die Übernahme der Einsatzleitung werden nur die Regelungen für die Einsatzleitung aus dem Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz überlagert. Alle anderen Bestimmungen bleiben anwendbar, sodass sich aus dem Katastrophenschutzgesetz kein eigenes, umfassendes Rechtsregime für Außergewöhnliche Einsatzlagen ergibt,

sondern nur eine punktuelle Ergänzung von Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz erfolgt.

Die Übernahme oder Nichtübernahme der Einsatzleitung ist für die Kostenfolge ohne Belang.

Eine Vorbereitung auf die Außergewöhnliche Einsatzlage durch die untere Katastrophenschutzbehörde, gerade im Hinblick auf die Übernahme einer solchen Einsatzleitung, ist hierbei unerlässlich. Es liegt im Interesse einer tragfähigen Vorbereitung auf die anspruchsvolle Aufgabe der Einsatzleitung im Falle einer Außergewöhnlichen Einsatzlage, dass diejenigen Personen, die mit der persönlichen Wahrnehmung der Einsatzleitung im Ereignisfall betraut werden sollen, bereits im Vorfeld feststehen. Dies ermöglicht nicht nur eine Vorbereitung und Schulung, sondern klärt auch das Rechtsverhältnis zwischen der unteren Katastrophenschutzbehörde und der die Einsatzleitung wahrnehmenden Person. Es empfiehlt sich daher, dass die untere Katastrophenschutzbehörde für den Fall der Übernahme der Einsatzleitung bei einer Außergewöhnlichen Einsatzlage bereits vorab fachlich geeignete Personen als Einsatzleitung bestellt. Für die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten in den Stadtkreisen und deren oder dessen Stellvertretung(en) ist eine (weitere) Bestellung hierfür nicht erforderlich.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Das auch in § 36 Absatz 2 vorgesehene Selbsteintrittsrecht an Stelle der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde wird an dieser Stelle als Ausnahme zum Regelfall wiederholt.

## Zu Satz 2

Ferner ist es möglich, dass die zuständige höhere oder die oberste Katastrophenschutzbehörde die Einsatzleitung selbst übernimmt, was die Ausnahme zur Regel darstellt. Schließlich eröffnet die Regelung die Möglichkeit einer anderweitigen Zuweisung der Einsatzleitung an eine nachgeordnete Katastrophenschutzbehörde. Diese Möglichkeit gewährleistet die nötige Flexibilität in Anbetracht der Vielzahl von denkbaren Konstellationen. Beispielsweise kann solch eine „anderweitige Zuweisung“ sein, dass bei einer bezirksübergreifenden Außergewöhnlichen Einsatzlage einer der beteiligten höheren Katastrophenschutzbehörden die Einsatzleitung übertragen wird und diese dann für alle beteiligten Katastrophenschutzbehörden die Einsatzleitung wahrnimmt.

## Zu Absatz 3

Trifft die untere Katastrophenschutzbehörde die Entscheidung nach Absatz 1 oder die höhere oder oberste Katastrophenschutzbehörde nach Absatz 2 nicht, bleibt die Führungsstruktur des Regelbetriebs erhalten. Gleiches gilt, wenn eine Übernahme der Einsatzleitung zwar erfolgt ist, aber dies im weiteren Einsatzverlauf nicht mehr notwendig ist und daher die Übernahme der Einsatzleitung beendet wird. Zwischen Rettungsdienst und Feuerwehr bestehen dann keine Weisungsbefugnisse untereinander, es ist kooperativ zusammenzuarbeiten.

Für den Bevölkerungsschutz nehmen die Einsatzleitung wahr:

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 FwG ist technischer Einsatzleiter im Feuerwehreinsatz der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Nach § 22 Absatz 6 Satz 1 FwG können die Aufsichtsbehörden bei Einsätzen unmittelbar Weisungen erteilen und die organisatorische Oberleitung übernehmen. Nach § 24 Satz 2 FwG ist die Möglichkeit eröffnet, dass Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeister und Landesbranddirektor im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit die technische Einsatzleitung übernehmen können.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 RDG und III. 5.3.1 Rettungsdienst-Plan obliegt dem Leitenden Notarzt als Führungskraft des Rettungsdienstes bei bestimmten Lagen die Koordinierung und Überwachung der medizinischen Maßnahmen am Notfallort. Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt bei der Bewältigung von größeren rettungsdienstlichen Schadenereignissen und übernimmt einsatztaktische Führungs- und Koordinierungsaufgaben (§ 10a RDG und Nr. III. 5.4.1 Rettungsdienst-Plan).

Zu Absatz 4

Diese Bestimmung stellt ausdrücklich klar, was jeder Führungsstruktur immanent ist. Wenn die Entscheidung im Sinne des Absatz 1 getroffen ist, unterstehen alle an der Bewältigung der Außergewöhnlichen Einsatzlage beteiligten Kräfte im Sinne des Absatz 4 dieser Einsatzleitung.

Zu Absatz 5

Es wird herausgestellt, dass andere als die in Absatz 4 genannten Einsatzkräfte nicht von der mit diesem Änderungsgesetz getroffenen Regelung betroffen sind und Weisungsbefugnisse ihnen gegenüber durch die Einsatzleitung auch dann nicht bestehen, wenn die Entscheidung zur Übernahme der Einsatzleitung getroffen ist.

Zu Nummer 8 (§ 39)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass für Verdienstausfall, Sachschadenersatz und Aufwendungsersatz der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer das Land im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel aufkommt. Diese sind in tatsächlich angefallener Höhe abzurechnen. Das nähere Verfahren hierzu wird im Erlasswege geregelt.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Auslagen, die den privaten Hilfsorganisationen im Rahmen der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen entstehen, sollen pauschaliert erstattet werden. Dies vermeidet ineffiziente und langwierige Erstattungsverfahren. Die Höhe der Pauschale bildet eine durchschnittliche Betrachtung ab. Das heißt, es ist ein Mehrjahreszeitraum zugrunde zu legen, in dem es in manchen Jahren zu Häufungen von Außergewöhnlichen Einsatzlagen oder auch zu höheren Ausgaben im Einzelfall kommen kann, in manchen Jahren aber eventuell keine Außergewöhnlichen Einsatzlagen zu bewältigen sind. Diese Pauschale soll über den genannten Mehrjahreszeitraum kostendeckend sein. Grund für die kostendeckende Erstattung ist, dass die Kosten den Einsätzen zur Bewältigung einer Außergewöhnlichen Einsatzlage direkt zurechenbar sind und nur durch diese veranlasst wurden.

Zu Satz 2

Da die Pauschale einen durchschnittlichen Wert beziffert, kann es im Einzelfall, nämlich bei einer besonderen und ungewöhnlichen Häufung von Auslagen, zu unbilligen Härten kommen. In diesen Fällen eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, dass solche außergewöhnlichen Kosten zusätzlich durch das Land erstattet werden.

Zu Satz 3

Ebenfalls sieht das Gesetz eine Beteiligung an den Kosten für die Aus- und Fortbildung, für die Ausstattung mit der nötigen persönlichen Schutzausrüstung und den gegebenenfalls nötigen Alarmierungsmitteln bestimmter ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer vor, soweit diese von der Regelung umfasst sind. Hierbei ist die Pauschale nicht kostendeckend, sondern gewährt nur einen Zuschuss zu den entstehenden Kosten.

Zu Absatz 3

Auch im Hinblick auf die Kosten ist erkennbar, dass nur eine ergänzende Regelung für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte getroffen wird. Dort, wo bereits gesetzliche Regelungen bestehen, greifen diese. Dies ist vor allem für die Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Rettungsdienstes, auch des Sonderrettungsdienstes, der Fall. Für diese gelten auch für Kostenfragen ausschließlich die Regelungen des Feuerwehrgesetzes oder des Rettungsdienstgesetzes und die aufgrund dieser Normen ergangenen weiteren Regelungen. Kosten der Bekämpfung von Außergewöhnlichen Einsatzlagen, die Angehörigen der Feuerwehr oder des Rettungsdienstes entstehen, sowie Kosten für Verwendung, Verbrauch oder Verlust von Ausstattung von Feuerwehr und Rettungsdienst sind nicht nach dieser Vorschrift zu erstatten, sondern verbleiben bei demjenigen Kostenträger, der auch im Regelbetrieb die Kosten getragen hätte.

## 2. Zu Artikel 2 - Neubekanntmachung

Die Lesbarkeit und Klarheit erfordert bei diesem Änderungsumfang eine Neubekanntmachung.

## 3. Zu Artikel 3 - Inkrafttreten